



HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2024

Kleine Anfrage

Dr. Frank Grobe (AfD), Jochen K. Roos (AfD), Lothar Mulch (AfD) und Heiko Scholz (AfD) vom 28.02.2024

Wahlbedingter Aufruf zum Wohnortwechsel an Hochschulen

und

Antwort

Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Zuge der Kampagne „92 Tage“ haben mehrere Thüringer Hochschulen ihre Studenten mit Wohnsitz außerhalb des Bundeslandes dazu aufgerufen, ihren Hauptwohnsitz umzumelden, sodass sie an den anstehenden Wahlen im Freistaat mitwirken können. Die an der Kampagne teilnehmenden Hochschulen versuchen so, Einfluss auf die kommende Landtagswahl sowie die verschiedenen Landrats- und Bürgermeisterwahlen auszuüben, denn wählen darf in einer Thüringer Gemeinde nur, wer dort schon mindestens drei Monate, also 92 Tage vor dem jeweiligen Wahltermin, gemeldet war.

Vorbemerkung Minister für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur:

§ 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG) legt fest, dass die Hauptwohnung die vorwiegend benutzte Wohnung ist. Soweit eine Wohnung am Studienort existiert, dürfte es sich in der Regel um die Hauptwohnung handeln, da der weit überwiegende Teil der Studierenden in Vollzeit studiert. Seit vielen Jahren versuchen bundesweit verschiedene Institutionen Studierende dazu zu bewegen, den Hauptwohnsitz am Studienort zu begründen und damit den rechtlichen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. Hierbei werden teilweise Prämien ausgelobt, da die Einwohnerzahl mit Erstwohnsitz in der Regel auch Ausgangspunkt von Finanzzuweisungen an die Kommunen ist. Auch in Thüringen wird dieses Vorgehen unabhängig von der Kampagne „92 Tage“ praktiziert.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales und Entbürokratisierung und Bevollmächtigten des Landes Hessen beim Bund, dem Hessischen Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz, dem Hessischen Minister der Finanzen, dem Hessischen Minister der Justiz und für den Rechtsstaat, dem Hessischen Minister für Kultus, Bildung und Chancen, dem Hessischen Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, der Hessischen Ministerin für Digitalisierung und Innovation, dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat, der Hessischen Ministerin für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege sowie der Hessischen Ministerin für Arbeit, Integration, Jugend und Soziales wie folgt:

Frage 1 Stellt sich nach Ansicht der Landesregierung der wahlbedingte Aufruf einer Hochschule an Studenten, ihren Wohnort zu wechseln, als Einmischung in eine demokratische Wahl dar?
Wenn nein: Warum nicht? Die jeweilige Antwort bitte begründen.

Ein Aufruf von Hochschulen zur Meldung des Hauptwohnsitzes am Studienort ist nicht als unzulässige Einmischung in eine demokratische Wahl zu betrachten. Eine Ummeldung trägt in den weitaus meisten Fällen aus den in der Vorbemerkung dargestellten Gründen lediglich den bestehenden rechtlichen Gegebenheiten Rechnung.

Hochschulen dienen nach § 3 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften und Künste sowie der Verwirklichung des Rechts auf Bildung durch Forschung, künstlerisches Schaffen, Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat. Vor diesem Hintergrund ist der Aufruf zur Ummeldung verbunden mit dem Hinweis auf die damit entstehenden politischen Partizipationsrechte auf Landes- und kommunaler Ebene grundsätzlich von den Aufgaben der Hochschulen gedeckt.

Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn sich ein solcher Aufruf explizit gegen bestimmte Parteien oder Wählervereinigungen richten oder zu einer nicht rechtskonformen Ummeldung animieren würde.

- Frage 2 Dürfen sich Hochschulen in Hessen zu politischen Wahlen äußern?
Wenn ja: Wie und in welchem Zusammenhang ist dies nach Ansicht der Landesregierung vereinbar mit dem staatlichen Neutralitätsgebot?

Aufgrund der in Frage 1 dargestellten Aufgabenbeschreibung der Hochschulen sind abstrakte Äußerungen, etwa Aufforderungen zur Ausübung demokratischer Partizipationsbefugnisse oder zum Eintreten für die verfassungsmäßige Grundordnung kein Verstoß gegen die Neutralitätspflichten der Hochschulen.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn ausdrücklich eine Parteinahme für oder gegen bestimmte Wahlbeteiligte erfolgt.

- Frage 3 Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen auch im Vorfeld der hessischen Landtagswahlen Menschen von staatlichen Institutionen oder ihrem Arbeitgeber öffentlichkeitswirksam dazu ermutigt wurden, ihren Erstwohnsitz nach Hessen zu verlegen? Bitte nach Zeitpunkt des Kenntniserhalts des Vorganges seit dem 01.01.2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung aufschlüsseln.

Derartige Fälle sind der Landesregierung nicht bekannt.

- Frage 4 Wie viele der in Hessen mit ihrem Erstwohnsitz gemeldeten Menschen studieren derzeit an einer Hochschule in Thüringen? Bitte nach Alter, Geschlecht, Studiendauer und bisherigem Wahlkreis der Studenten aufschlüsseln.

Die amtliche Hochschulstatistik erfasst weder das Merkmal des Erstwohnsitzes, noch das der Wahlkreise. Eine Beantwortung der Frage ist daher nicht möglich.

- Frage 5 Sind der Landesregierung Beschwerden dahingehend bekannt, dass Einwohner des Landes Hessen von einer auswärtigen Hochschule zum Wohnortwechsel aufgefordert wurden? Bitte nach Zeitpunkt des Kenntniserhalts des Vorganges seit dem 01.01.2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung aufschlüsseln.

Der Landesregierung sind derartige Beschwerden nicht bekannt.

- Frage 6 Sind der Landesregierung Beschwerden dahingehend bekannt, dass im Vorfeld der Hessenwahl 2023 Hochschulen politischen Einfluss auf ihre Studentenschaft genommen haben? Bitte nach Zeitpunkt des Kenntniserhalts des Vorganges seit dem 01.01.2018 bis zum letzten Stichtag der Datenerfassung aufschlüsseln.

Der Landesregierung sind derartige Beschwerden nicht bekannt.

Wiesbaden, 14. Mai 2024

Timon Gremmels